



Zeitung

des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Mittwoch den 20. Januar.

A u s l a n d.

Frankreich.

Paris den 9. Jan. Der Freiherr von Wertheim hatte gestern eine Audienz beim Könige.

Der Pairshof hielt heute eine öffentliche Sitzung, in welcher das Urteil gegen die flüchtig gewordenen April-Angeklagten von den Katherinen von Grenoble, Chalons, Arbois und Marseille publizirt wurde. Von diesen neun Angeklagten wurden 1 zur Deportation, 6 zu zehnjähriger, und 2 zu fünfjähriger Zuchthausstrafe, die 8 Letzteren aber überdies nach überstandener Strafzeit zu lebenslanger Beaufsichtigung durch die Polizei, alle solidarisch aber in die Kosten des Prozesses kondemniert. Zu bemerken ist, daß der General-Prokurator gegen die beiden letzteren Inculpaten die Anklage aufgegeben hatte und daß sie gleichwohl zu fünfjähriger Zuchthaus-Strafe verurtheilt worden sind. — Unmittelbar nach jenem Urtheilsspruch nahm der Gerichtshof den Prozeß der Angeklagten von der Pariser Kategorie vor, nachdem der Graf Portalis den Präsidenten-Stuhl an den Baron Pasquier abgetreten hatte. Municipal-Gardisten führten die Angeklagten, 19 an der Zahl, ein. Nach dem Nomens-Aufrufe der anwesenden Pairs wurden an die Angeklagten die gewöhnlichen Fragen über Namen, Alter und Stand gerichtet. Nur einer derselben, ein gewisser Kersausie, weigerte sich, dem Präsidenten Rede zu stehen. Er und seine Freunde sagte er, hätten anfangs die Absicht gehabt, sich zu vertheidigen; indessen habe der Gerichtshof vor ihren Grundsätzen Furcht gehabt und ihnen ihre selbstgewählten Advokaten verweigert, weshalb er es vorziehe, zu schweigen. Der Präsi-

dent rief bei diesen Worten überlaut: „Niemand fürchtet sich vor Ihren Grundsätzen; wir haben nur nicht gewollt, daß Dinge, die nicht gesagt werden dürfen, daß Grundsätze, zu denen Niemand sich bekennen darf, in dem Heiligthume der Gesetze vorgebracht werden. Wollen Sie Ihren Namen und Ihren Stand angeben oder nicht?“ Der Befragte verneinte dies auf das Bestimmteste; worauf die übrigen Angeklagten an die Reihe kamen; alle zeigten sich durchaus fügsam. Es erfolgte darauf die Vorlesung der Anklage-Akte, die bei dem Abgange der Post noch nicht beendigt war.

Der Temps äußert sich über den gestern in der Deputirten-Kammer verlesenen Adress-Entwurf in folgender Weise: „Wir bekennen es freimüthig, der Adress-Entwurf ist besser, als wir es gehofft hatten.“ Die übrigen Oppositions-Blätter zeigen sich mit dem Adress-Entwurf weit weniger zufrieden. Der National sagt unter Anderem: „Man läßt die Kammer in dem ersten Paragraphen des Adress-Entwurfes sagen, daß die Wiederherstellung der Ordnung im Innern immer mehr und mehr unsere Macht nach außen sichere. Aber schon im 4ten Paragraphen giebt man einen seltsamen Beweis von dieser immer mehr zunehmenden Macht nach außen, indem man einen sehr furchtsamen Wunsch zu Gunsten Polens unter eine Anrufung der bestehenden Traktaten zur Aufrechthaltung des Europäischen Gleichgewichts verbirgt. Und man weiß noch nicht einmal, ob damit Polen oder die Türkei gemeint ist. Das heißt doch einmal deutlich und kühn sprechen!“ — Der Constitutionnel schildert den Charakter des Adress-Entwurfes auf folgende Weise: „Er ist wesentlich auf Verschwiegenheit berechnet, und deshalb in seinen Ausdrücken so unbestimmt

als möglich. Er wird dem Ministerium und dem Lande weder besonders zusagen, noch ihnen missfallen. Feder erhält in demselben seine Lehre; aber so gemäßigt, so milde, daß Niemand böse werden kann."

Gestern Abend um 5 Uhr wurden die Akten des Lacenaireschen Prozesses von der Justiz-Kanzlei dem Königl. Gerichtshofe mit dem Befehle zugesandt, unverzüglich die Hinrichtung vollstrecken zu lassen, wenn nicht die Verurtheilten noch wichtige Geständnisse zu machen hätten. Heute früh um sechs Uhr begab sich der Nachrichter in Begleitung eines Gerichtsboten zu den beiden Verurtheilten, Lacenaire und Abril, und verkündete ihnen, daß ihre letzte Stunde geschlagen habe. Ihnen folgte der Chef der Sicherheits-Polizei, der den Auftrag hatte, ihre etwa noch zu machenden Geständnisse entgegen zu nehmen. Lacenaire antwortete ausweichend auf die an ihn gerichteten Fragen. Abril hörte die Verlesung des Urtheils und die Verwerfung seines Gesuchs um Gnade mit Festigkeit an. Ersterer sagte mit Ruhe: „Ich habe den Tod wohl verdient!“ — Um 7 Uhr wurden die beiden Verbrecher in verschlossenen Wagen von Vicentre nach dem Richtplatz gebracht. Dort angekommen, stiegen sie aus, und waren nun den Blicken der neugierigen Menge Preis gegeben. Abril hatte einen Mantel mit grauem Pelzwerk über den Schultern. Lacenaire trug einen Ueberrock, den er abwarf, als er die Stufen des Schaffots bestieg. Abril wurde zuerst hingerichtet, seine Knie zitterten, er mußte halb auf das Schaffot hinaufgetragen werden. Lacenaire zeigte mehr Festigkeit, er streifte selbst den Kragen seines Hemdes herunter, und wollte dann noch zum Volke reden. Dazu ward ihm aber keine Zeit gelassen; die Henker ergriessen ihn, und in demselben Augenblicke machte das Beil seinem Leben ein Ende. Da das Pöblum von dieser Hinrichtung keine Kenntniß erhalten hatte, so hatten sich nur ungefähr 400 Neugierige eingefunden.

Das Hauptquartier des Don Carlos war am 2. noch in Oñate. Der General Eguia befindet sich in Escoriaza. Der Aufstand in Asturien scheint allmählig eine immer gröbere Ausdehnung zu gewinnen. Cordova hat 4 Bataillone und 200 Pferde dorthin beordert, um den Insurgenten die Spitze zu bieten. Ueber die Einnahme von Guetaria ist gestern hier der amtliche Bericht des Generals Montenegro an den Kriegs-Minister eingegangen. — Einer mündlichen Mittheilung zufolge, haben die Karlisten in Guetaria einen 24 Pfunder, einen 12 Pfunder und einen 4 Pfunder, so wie viele Gewehre und Kriegs-Munition gefunden.

S p a n i e n.

Madrid den 2. Jan. In einigen Tagen werden die Diskussionen des Wahlgesetzes in der Prokuratorien-Kammer beginnen, und man sieht inter-

essanten Debatten entgegen. Hier herrscht die vollkommenste Ruhe. Der Kriegs-Minister wird am 5ten zurückverarbeitet. Er hat mit den Generälen Cordova und Evans einen Feldzugplan verabredet, der, in Verbindung mit der Aushebung der 100,000 Mann, den Untergang der Karlisten unvermeidlich (?) machen dürfte.

Der Messager enthält nachstehendes ältere Schreiben seines anti-ministeriellen Korrespondenten aus Madrid vom 25. Decbr.: „Die hiesige „Hof-Zeitung“ hat uns in den letzten Tagen eine ausführliche Auseinandersetzung der Kredit-Grundsätze gegeben, auf welche unser Premier-Minister den Finanzplan zu gründen gedenkt, den er den Kommissionen vorlegen will. Es ist in einem bloßen Briefe nicht möglich, alle die Abgeschmacktheiten und Lächerlichkeiten dieses Systems zu entwickeln. — Es ergiebt sich indessen, daß in dem beginnenden Jahre, wenn die Einnahmen dieselben sind wie früher, was auch beinahe nicht möglich ist, sich folgende Defizits herausstellen:

1) Das Defizit vom vor. Jahre	400,000,000 Real.	=
2) Zinsen von der letzten Anleihe	40,000,000	=
3) Zinsen für die anerkannten Anleihen von 1830.	31,000,000	=
4) Vermehrung der inneren Schuld mit Zinsen.	37,000,000	=
5) Für die Englische Legion	60,000,000	=
6) Für die Portugiesische Legion	18,000,000	=
7) Für die Pensionen der abgesetzten Beamten.	19,000,000	=
8) Für mobilgemachte 50,000 Mann.	180,000,000	=

Total-Summe des Defizits 785,000,000 Real. Herr Mendizabal behauptet, ein Geheimniß zu besitzen, um sich aus diesem Chaos herauszuwickeln, ohne neue Auflagen auszuschreiben oder die alten zu vermehren, oder neue Anleihen zu machen. Wir fürchten, daß er binnen kurzem als ein großer politischer Charlatan dastehen wird.“

N i e d e r l a n d e.

Aus dem Haag den 9. Januar. Seit dem 1. d. werden, dem Vernehmen nach, den Offizieren bei den Truppen im Feldlager keine Feld-Rationen mehr gereicht und sind die Zulagen an die Stabs-Offiziere, nebst den Taschengeldern, beträchtlich verkürzt worden.

Wie man aus London schreibt, hatte unsere Regierung schon auf die Note der Englischen wegen der neueren Behandlung der Einfuhr-Waren aus Europa in Java geantwortet, daß sie stets geneigt sei, die bestehenden Vereinbarungen zu erhalten, womit sich die Englische Regierung zufrieden erklärt.

A m e r i k a.

New-York den 22. December. Die Geschichte der Vereinigten Staaten hat noch kein so furcht-

bares Unglück aufzuweisen, als daß, welches über die Stadt New-York am Abend des 16. Decbr. hereinbrach. Ein hiesiges Blatt, der New-York-Sun, sagt in seinem Bericht: „Es wäre ein vergebliches Unternehmen, dieses schreckliche Feuer durch alle seine Verzweigung zu verfolgen, denn Niemand hat es ganz übersehen können, und das Einzige, was wir thun können, ist, eine summarische Schilderung von den furchterlichen Verwüstungen zu geben, die es angerichtet. Es möchten sich in der ganzen Weltgeschichte wohl nur sehr wenig Fälle finden, wo mehr Eigenthum durch dieses grausige Element zerstört worden wäre, wenn es sich auch schon über größere Räume in Europa's Hauptstädten erstreckt hat. Mit Ausnahme des großen Brandes in London im Jahre 1666 und der Zerstörung einiger alten Städte durch ruchlose Eroberer, zweifeln wir, ob je eine Feuersbrunst den ungeheuren Verlust von 26 Mill. Dollars verursacht haben möchte, denn so hoch kann man denjenigen gesäßt angeschlagen, den unsere Stadt Mittwoch Nach erlitten hat. Und wären nicht die ungewöhnlichsten und verzweifeltesten Maßregeln getroffen worden, so würden die Verbeerenungen noch viel größer gewesen seyn.“ Das genannte Blatt zählt nun die Straßen, Gassen, Plätze und die vorzüglichsten Gebäude auf, welche ein Raub der Flammen geworden sind. Die Zahl der letzteren beläuft sich darnach auf 674, und zur Deckung des angerichteten Verlustes sollen, wie versichert wird, 25 Millionen Dollars nicht ausreichen. Von dem seiner schönen architektonischen Verhältnisse und prächtigen Bauart wegen berühmten Börsen-Gebäude sind nur einige zertrümmerte Mauern und Pfeiler stehen geblieben. Glücklicherweise wurden die Papiere und Gelder des Post-Amts, welches sich darin befand, gerettet. Dem Vernehmen nach, wollen die Bürger von New-York eine Deputation von 12 der angesehensten Kaufleute, mit dem Mayor an der Spitze, nach Washington senden, um den Kongress zu ersuchen, daß er den hiesigen Feuer-Versicherungs-Anstalten aus den überschüssigen Regierungs-Fonds ein Darlehen von 10 Millionen Dollars oder noch mehr zu mäßigen Zinsen bewillige, damit diese Anstalten alle bei ihnen eingehenden Forderungen befriedigen können.

Die Boston-Zeitungen geben die Zahl der Matrosen in den Vereinigten Staaten folgendermaßen an: im ausländischen Handel 50,000, im Küstenhandel 25,000, im Kabeltauffang 6000, auf Dampfschiffen 1000 und auf der Flotte der Vereinigten Staaten 6000; zusammen 88,000 Mann.

Z u r k e i.

Konstantinopel den 16. Dec. Seit einiger Zeit führt die Engl. Gesandtschaft hier selbst, vermutlich auf Antrieb der in Syrien ansässigen Engländer, bei der Pforte Klage über Mehmed Ali's Verwaltungssystem, wodurch die Pforte gezwungen werden

dürfte, von Mehmed Ali eine Änderung derselben kategorisch zu fordern.

Die Reformen des Sultans halten gleichen Schritt mit den fortwährenden Rüstungen. Neuerlich ist wieder die Errichtung mehrerer Schulen angeordnet worden.

Berichten aus Smyrna zufolge ist der Kapudan Pascha mit einem Theil seiner Flotte bei Samos angekommen, und hat sogleich geeignete Vorkehrungen getroffen, um den Anordnungen auf dieser Insel zu steuern. Man hofft, daß es ihm gelingen werde, die Ruhe und Ordnung ohne Anwendung strenger Maßregeln wieder herzustellen.

Vermischte Nachrichten.

Posen. — Im Laufe des abgelaufenen Jahres ist ein neues evangelisches Kirchensystem in der Stadt Farociu gegründet worden, wozu Seine Majestät 371 Rthlr. 20 sgr. jährlich Allergnädigst bewilligt haben. Überhaupt waren im Posener Reg. Bezirk 280 katholische und 44 evangelische Kirchen- und Pfarrbauten in Bearbeitung; 33 kathol. und 10 evang. wurden vollendet. — 8 Geistliche und eine Prediger-Wittwe erhielten Unterstützung aus Königl. Fonds im Gesamtbetrage von 555 Rthlr. — Persönliche Zulagen empfingen drei Prediger im Gesamtbetrage von 260 Rthlr.; und für besondere Eifer in der Förderung des Schulwesens wurden 13 Dekanen 451 Rthlr. als Gratifikationen ertheilt.

— Vermächtnisse und Geschenke wurden bestätigt; a) an evangelische Kirchen 4, im Gesamtbetrage von 130 Rthlr.; b) an kathol. Kirchen 11, im Gesamtbetrage von 3471 Rthlr.; c) an Schulen und geistliche Stiftungen 7, im Gesamtbetrage von 2702 Rthlr. Au Kirchen- und Hausskollekten kamen 1789 Rthlr. auf. Die evang. Prediger-Wittwen-Kasse, die gegenwärtig 21 Mitglieder zählt, vertheilte 479 Rthlr. an Pensionen unter 17 Wittwen, und vermehrte ihr, gegenwärtig 9092 Rthlr. betragendes Kapital um 153 Rthlr. Vier Wittwen von Unitäts-Predigern erhielten aus den besonders dazu bestimmten Fonds 854 Rthlr. Von den 31 Mönchs- und 9 Nonnenklöstern, die bei der Wiederbesitznahme der Provinz sich im Posener Regierungsbezirk befanden, sind bereits 25 aufgehoben und beziehungswise ausgestorben, 15 bestehen noch. — Neue Schul-Einrichtungen waren in den Bearbeitung 222, vollendet wurden 48. Neue Schulhäuser wurden theils gebaut, theils durch Kauf oder Schenkung erworben 78. Dieses sehr glückliche Resultat wurde nur durch die bedeutende Hülfe möglich, die des Königs Majestät dem Schulwesen der Provinz landsväterlich zu bewilligen geruht haben. In den 4 Jahren 1831.—1834 sind im hiesigen Regierungs-Bezirk 191 neue Schulhäuser entstanden. An tüchtigen Schullehrern war noch immer Mangel, und am Schlusse des Jahres waren noch 114 Lehrerstellen, größtentheils an kathol. Schulen, vakant.

Das hoffentlich bald in Wirksamkeit tretende neue katholische Schullehrer-Seminar zu Paradies, im Kreise Meseritz, wird neben dem schon vorhandenen in Posen und den Hülfs-Seminarien zu Graustadt, Rawitsch und Zirke, dem sehr fühlbaren Mangel tüchtiger Lehrer allmählig abhelfen. Die Frequenz der Schulen hat gegen früher durch die Wachsamkeit und thätige Einwirkung der Obers- und Kreis-Bevörderen, namentlich durch die Anwendung der Schulversäumnisstrafen, sehr gewonnen. Dies gilt auch von den jüdischen Schulen, und ist hier noch herauszuheben, daß im vorigen Jahre 1425 jüdische Kinder, im Jahre 1833 dagegen nur 1011 die christlichen Schulen besuchten. Verbesserungen des Schulwesens wurden bewirkt a) durch Vertheilung von 2500 Rthlrn. Gehalts-Zuschüsse unter 73 dertig dotirte Schullehrer; b) durch 772 Morgen 90 Ruthen Land, für 84 Schulen, bei Gelegenheit der Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ausgewiesen; c) durch Lesevereine unter den Lehrern, als bewährtes Mittel, diese in ihrer pädagogischen Bildung weiter zu führen. Solcher Vereine entstanden 9 mit 148 Mitgliedern; d) durch Einführung einer besseren Aufsicht über die Länderschulkassen; e) durch Vertheilung von 5876 Schulbüchern, (angeschafft für 1000 Rthlr. aus Schulversäumnis-Strofgeldern), unter die ärmsten Kinder. Mit Hinzurechnung der im Jahre 1833 angeschafften 11,287 Bücher sind nunmehr überhaupt 17,163 Bände vertheilt worden. Sonntagschulen wurden an 754 Orten gehalten; im Jahre 1833 nur an 573. Diese Schulen wurden mehr oder minder regelmäßig besucht von 5066 Knaben und 4645 Mädchen bis zum 14ten, von 19,640 Junglingen und 16,266 Jungfrauen, älter als 14 Jahre, zusammen also von 45,617 Personen. Die Listen des Jahres 1833 weisen nur 34,387 dergleichen Schüler nach. Industrieschulen zum Unterricht der weiblichen Jugend wurden an mehreren Orten errichtet, und wirken bereits mit glücklichem Erfolg. Eben so macht der Unterricht in der Obstbaumzucht gute Fortschritte. Ihnen empfingen überhaupt 4729 Schüler; und als vollständig ausgebildet werden 970 Schüler angegeben. Die Schullehrer-Wittwenkasse, welche im Jahre 1831 entstanden ist, hat ihr aus Ullerhöchster Bewilligung herrührendes Stamm-Kapital von 1200 Rthlr. bereits auf 2557 Rthlr. erhöht. Im Regierungs-Bezirk sind gegenwärtig grade 1000 Schulen, und zwar: katholische 484, evangelische 258, gemischte 218, jüdische 40. Es befinden sich von ihnen 179 in Städten und 821 auf dem Lande. Die christlichen Stadtschulen, deren 139 sind, beziehen zusammen ein Einkommen von 36,588 Rthlrn., es kostet also im Durchschnitt eine Schule 263 Rthlr. Im Jahre 1831 war die Durchschnittssumme 1864 Rthlr., es ist also seitdem eine Verbesserung von

76½ Rthlr. gewonnen worden. Die 40 jüdischen Stadtschulen haben ein Einkommen von 10,353 Rthlr., oder durchschnittlich jede 259 Rthlr.; im Jahre 1831 nur 115½ Rthlr. Das Gesamteinkommen der Länderschulen beträgt: a) baar 35,093 Rthlr.; b) in Naturalien nach Domainen-Loxpreisen ungefähr 34,000 Rthlr. Es kostet also im Durchschnitt jede Länderschule 84 Rthlr., die Nutzung des Landes, mit welchem sie ausgestattet ist, unzurechnet.

Berlin. Hrn. v. Raumers kürzlich erschienenes Werk über England wird viel gelesen. Es ist, ohne Widerrede, außerst reich an Materialien und eigenthümlichen Bemerkungen, namentlich über die innere, politische und bürgerliche, Verfassung Englands, allein offenbar zu roh in der Form, und zu sichtlich das Erzeugniß des ersten Eindrucks. Die Freundlichkeit und das Wohlwollen, mit welchem man den Verf. in England aufgenommen, hat er nicht, wie so mancher andre Mann von Stande, durch Aufsicht aller gesellschaftlichen Bilden und Verunglimpfung der Einzelnen vergolten, ja, im Gegentheil, mag er nun Gutes oder Böses empfangen haben, Alles mit dem gleichen Schleier der Anonymität bedekt. Dieser läßt sich indeß, da die Anfangsbuchstaben beibehalten sind, von denen, die sich längere Zeit in England aufgehalten haben, mitunter wohl lästern, wozu noch die Zusammenstellung Vieles beiträgt. — Die Torypartei ist nicht zum Oftgänglichsten darin behandelt, und wenn die Ueberseherin, Mrs. Austin, treu überträgt, so möchte es an Angriffen von Seiten der gegenwärtigen Opposition auf das Buch nicht fehlen.

Leipzig. Vor etwa 14 Tagen ist dahier eine junge Dame von eleganter Tournüre, in hut und Schleier gekleidet, in einem großen Gewölbe, in das sie, um Weihnachts-Einkäufe zu machen, eingetreten, auf frischer That auftrapirt worden, wie sie eben ein Stück Seidenzeug, das ihr zur Ansicht gereicht worden, bei dem großen, zu dieser Zeit stattfindenden Menschenzudrange unter ihren seidenen Mantel praktirte, der zu diesem Zwecke mit großen, bis auf die Erde reichenden Taschen inwendig verschen und deren Soum, um sie steis geöffnet zu erhalten, mit Fischbein eingefasst war. Bei der bei ihr darauf erfolgten Haussuchung hat sich eine große Menge auf diese Weise entwendeter Gegenstände, wie Geschmeide, Rollen Bänder, Shawls, Seidenstoffe, und dergl., deren Werth nicht unbedrächtlich ist, vorgefunden, was auf die Vermuthung führt, daß sie diesen Erwerbszweig schon seit längerer Zeit getrieben haben mag. Wahrscheinlich waren an Weihnachten und Messen, und vorzüglich die winterliche Montelzeit ihre Hauptschüttlernden, und wenn man den öffentlichen Gerüchten

krauen darf, so ist sie auch auf die Kunst gereift. Das Sprichwort sagt nicht übel, der Zehnte weiß nicht, wie sich der Elste nährt.

Bekanntmachung.

Betrifft die ständische Zwangs- und Besserungs-Anstalt zu Kosten.

In Folge der Bestimmungen des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes für die zum dritten Provinzial-Landtage versammelten Stände des Großherzogthums Posen, soll nunmehr mit der Erbauung und Einrichtung des ständischen Korrektions-Hauses zu Kosten vorgeschritten werden.

Die Einleitungen hierzu sind bereits getroffen und der Bau selbst wird im Laufe des nächsten Frühjahrs beginnen.

Eben so ist das Reglement für diese Anstalt auf den Grund des gedachten Allerhöchsten Landtags-Abschiedes und des denselben beigefügten Gutachtens des Hrn. Ministers des Innern und der Polizei vom 2. Decbr. 1834, so wie mit Rücksicht auf die ständische Denkschrift vom 8. März ej. a. entworfen und unterm 15. Decbr. v. J. genehmigt. Im Auftrage des gedachten Hrn. Ministers bringe ich dasselbe daher hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. Posen den 10. Januar. 1836.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.
F. Lottweil.

Reglement für die Zwangs- und Besserungs-Anstalt zu Kosten im Großherzogthum Posen.

Da es bisher in der Provinz Posen an einer Anstalt gefehlt hat, in welcher Bettler und Herumtreiber auf angemessene Art untergebracht und zu einer nützlichen Thätigkeit angehalten werden konnten, so haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchsten Landtags-Abschiedes für das Großherzogthum Posen vom 14. Februar 1832 den Ständen der Provinz das aufgehobene Bernhardiner-Kloster zu Kosten zur Errichtung eines Zwangs- und Besserungs-Hauses unter der Bedingung zu übertragen gehet, daß von der Provinz die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Anstalt selbst, so wie die Verpflegungskosten der Corrigenden aufgebracht werden.

Für diese Anstalt, zu deren Einrichtung die nötigen Einleitungen getroffen worden sind, wird nun auf den Grund der mir durch vorgedachten Allerhöchsten Landtags-Abschied ertheilten Autorisation folgendes Reglement geben, welches bis auf Weiteres bei allen, die Verwaltung der Anstalt betreffenden Angelegenheiten als Anhalt dienen soll.

§. 1.

1. Umfang und Zweck der Anstalt.

Die Zwangs- und Besserungs-Anstalt zu Kosten ist für den ganzen Umfang der Provinz Posen bestimmt. Sie hat zunächst den Zweck, muthwillige Bettler und Vagabunden aufzunehmen, sie unschädlich zu machen, und an Thätigkeit, verbunden mit einer geregelten Lebensart, zu gewöhnen.

§. 2.

Die Anstalt ist daher ein rein polizeiliches Institut, und nicht dazu bestimmt, gerichtlich verurtheilte Verbrecher, mit Ausnahme der im §. 3. bezeichneten Personen jugendlichen Alters, während ihrer Strafzeit aufzunehmen. Eben so wenig soll durch die Einrichtung der Anstalt die Verpflichtung der Communen, Corporationen &c. vermindert werden, für den Unterhalt ihrer hilfsbedürftigen Angehörigen, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, Sorge zu tragen.

§. 3. 2. Aufzunehmende Personen. Zur Aufnahme in die Anstalt eignen sich:

a. Vagabunden.

a) Arbeitsfähige Vagabunden, d. h. Personen, welche sich, ohne einen bestimmten Wohnsitz zu haben, im Lande herumtreiben und durch Betteln oder durch den Betrieb von unerlaubten Gewerben, wie Quacksalbereien, Oltäten-Kram u. s. w., oder durch den unbefugten Betrieb von Gewerben im Umherziehen, wie Taschen-, Schatten- und Marionetten-Spieler, Seitläufer u. s. w., oder auf andere ähnliche Weise, dem gemeinen Wesen schädlich werden.

b. Arbeitsscheue Bettler.

b) Arbeitsfähige Personen, die in der Provinz Posen einen festen Wohnsitz haben, sobald sie nach dem Zeugniß einer Behörde beim Betteln betroffen sind.

Wenn übrigens die Arbeitsfähigkeit als Bedingung der Aufnahme der ad 1. und 2. gedachten Individuen hingestellt ist, so sollen doch nicht alle diejenigen damit ausgeschlossen werden, welche sich nicht mehr im vollen Besitz der körperlichen Kraft, sich selbst zu ernähren, befinden, vielmehr auch alle die zur Aufnahme geeignet seyn, die noch zu einer nützlichen Beschäftigung irgend einer Art fähig sind, wodurch sie wenigstens einen Theil ihres Unterhalts sich hätten verdienen können.

c. Entlassene Sträflinge.

c) Sträflinge aus der Provinz, welche der richterlichen Bestrafung gemäß, nach überstandener Strafzeit, nicht sofort in Freiheit gesetzt, sondern bis zum Nachweise eines redlichen Erwerbes oder bis zur Besserung definitiv werden sollen, die aber, wegen Mangels an Raum in den Straf-Anstalten, der Corrections-Anstalt zur weiteren Detention überwiesen werden. Für solche Individuen wird jedoch der Kasse der Corrections-Anstalt eine angemessene Vergütung aus Staatsfonds gewährt werden.

d. Jugendliche Verbrecher.

d) Außerdem dürfen in die Anstalt auch solche Verbrecher im jugendlichen Alter, d. h. Knaben bis zum 15ten Lebensjahr und Mädchen bis zum 17ten Lebensjahr, Bechuß ihrer Besserung aufgenommen werden, bei welchen dieses Verfahren durch ein richterliches Erkenntniß festgesetzt oder durch besondere Genehmigungen der betreffenden Regierung und Provinzial-Justiz-Behörde gestattet wird. Die Kosten der Unterhaltung derartiger jugendlicher Verbrecher, so weit sie selbst oder ihre Angehörigen außer Stande sind, solche zu tragen, sollen ebenfalls aus Staatsfonds vergütet werden.

e) Endlich können auch Väter und Worminder ihre Kinder und resp. Pflegebefohlenen, wenn sie die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts beibringen, gegen Vergütung der Kosten des Unterhalts u. s. w. in die Anstalt senden.

§. 4.

Die Anstalt ist zur Aufnahme von nur 200 Individuen eingerichtet, wonach sich die Ausführung des mit ihr verbundenen Zweckes vorläufig beschränkt.

§. 5.

3. Einlieferung der für die Anstalt bestimmten Personen.

Kein Individuum darf eher in die Anstalt eingeliefert werden, bevor auf gebräige Weise festgestellt worden ist, daß es sich zur Aufnahme in dieselbe eigne. In den Städten haben die Orts-Polizei-Behörden, auf dem platten Lande die Woytkämter die nötigen Ermittlungen zur Feststellung dieses Punktes einzuleiten. Halten sie danach die Aufnahme für zulässig, so reichen sie die Verhandlungen, von ihrem Gutachten begleitet, dem Landrathen ein, welcher dieselben prüft, und geeigneten Fällen die Abse-

dung des Individuums anordnet. In den Städten Posen und Bromberg wird die Absendung, ohne Mitwirkung des Landrats, von der Orts-Polizei-Behörde verfügt. — Entlassene Straflinge werden von der Direction der Straf-Anstalt, und jugendliche Verbrecher werden von der betreffenden Gerichts-Behörde direct an die Anstalt abgesendet.

§. 6.

Allen mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden, sollen Gastwirthen, Fuhrleuten und jedem einzelnen Bewohner der Provinz liegen die Verpflichtung ob, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß vagabondirende Personen angehalten, und an die competenten Behörden abgeleisert werden.

§. 7.

In den Städten wie auf dem Lande, ist den Orts-Behörden zunächst Anzeige zu machen, wenn sich ein Vagabund betreffen läßt. Die gedachten Behörden haben für seine Fesinehmung zu sorgen, und entweder selbst seine Verhältnisse zu constatiren und nach §. 5. weiter zu verfahren, oder, wenn sie dem Woyt untergeordnet sind, demselben die weitere Einschreitung zu überlassen.

§. 8.

Vornehmlich kommt es auf die Fesinehmung folgender Punkte an: 1) ob der Ergriffene wirklich sich nicht dergestalt ausweisen kann, daß die Anwendung der im §. 3. aufgestellten Bestimmungen auf ihn gerechtfertigt erscheint. Ist seine Legitimation als genügend anzunehmen, so ist er sofort zu entlassen. 2) Ob er irgendwo im Auslande entweder einen festen Wohnsitz hat, oder aus einem andern Grunde seine Aufnahme in Anspruch nehmen kann. — Ist jenes oder dieses der Fall, so ist zu ermitteln, ob er nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 191—195. der Declaration vom 28. Februar 1817 und den mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Conventionen über die Grenze geschafft werden kann. Nur dann, wenn das Letztere unzulässig ist, eignet er sich zur Aufnahme in die Anstalt. 3) Ob er irgendwo in der Provinz Posen ein Domizil hat, in welchem Falle er unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften dorthin zu dirigiren ist. Hat derselbe aber seiner Angabe nach einen Wohnsitz, außerhalb der Provinz, so ist er vorläufig dennoch in die Anstalt einzufinden, indem erst von hier aus seine Angehörigkeits-Verhältnisse festzustellen sind, und wegen seiner Aufnahme in eine Anstalt einer andern Provinz oder wegen Ergreifung anderweiter Correctionsmittel Seitens der Behörde seines Wohnorts das Weitere in Antrag zu bringen ist. Hat er innerhalb des Staates keinen Wohnsitz im rechtlichen Sinne des Worts, so gehört er in die Anstalt, gleichzeitig, ob er innerhalb oder außerhalb der Provinz Posen geboren ist. 4) Ob er gänzlich außer Stande ist, sich durch eigene Arbeit den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Ist dies der Fall, so gehört er nicht in die Anstalt, und die Behörden sind verpflichtet, wegen seiner Verpflegung, den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, das Nöthige anzuordnen.

(confer. §. 3.)

§. 9.

c. d. Straflinge und jugendliche Verbrecher.
Zur Aufnahme verurtheilte Straflinge, welche ihre Strafzeit abgesessen haben, (§. 3. c.) genügt es, daß die Direction der Strafanstalt der Direction vor Absendung des Detinenden 1) das Erkenntniß mit einem Auszuge aus den Entscheidungsgründen, 2) eine möglichst vollständige Notiz über seinen bisherigen Lebenswandel und sein Benehmen während der Strafzeit mittheilt.

Eben so muß bei den jugendlichen Verbrechern von Seiten der Gerichts-Behörde das Erkenntniß mit einer Nachricht von dem bisherigen Lebenswandel eingesandt,

so auch von den Eltern und Verwandten außer jener gesetzlichen Genehmigung zur Einlieferung eine Nachricht von dem Leben des zu Detinirenden eingereicht werden.

§. 10.

Bei der Einlieferung der Detinenden zur Anstalt werden die allgemeinen Bestimmungen der Transport-Instruktion beobachtet.

§. 11.

Sobald der Anstalt ein Individuum überwiesen wird, macht die Direction der Regierung in Posen unter Beifügung der Acten davon Anzeige. Findet die Direction gegen die Aufnahme Bedenken, so setzt sie dieselben auseinander. Vorläufig aber und bis zur Entscheidung der Regierung bleibt der Eingelieferte in der Anstalt. Findet die Regierung seine Detention unzulässig, so wird er entlassen, und die Behörde, welche seine Einsendung anordnete, bleibt, wenn ihr dabei ein Versehen zur Last fällt, für die entstandenen Kosten verantwortlich.

§. 12.

Wenn die Regierung die Einlieferung des aufgegriffenen Individuums billigt, so setzt sie die Dauer der Detention durch ein Resolut fest, welches sie der Direction zur Publication an den Corrigenden zufertigt. Gegen dieses Resolut kann der Recurs an das Ministerium des Innern und der Polizei eingelegt werden. Die Regierung ist nur befugt, die Detention bis auf eine Dauer von höchstens zwei Jahren anzuordnen. Wird eine längere Dauer für nothwendig erachtet, so hat die Regierung die Gründe vorzutragen und die Entscheidung des Ministeriums des Innern und der Polizei einzuholen.

§. 13.

Während der Zeit ihrer Detention werden die in der Anstalt aufbewahrten Personen nach den Bestimmungen der besonderen Haussordnung behandelt. Alle Monate stattet die Direction der Regierung über das Betragen sämtlicher Corrigenden Bericht ab, und macht zugleich Anträge, wenn ein Individuum nach Ablauf der festgelegten Detentions-Zeit, oder aus besondern Gründen vor Verendigung derselben, entlassen werden soll.

§. 14.

6. Entlassen.

Wenn die Regierung die Entlassung für zulässig hält, so eröffnet sie dies der Direction. Diese berechnet sich mit dem Corrigenden nach den üblichen Bestimmungen der Haussordnung, und ordnet demnächst das Nöthige wegen seiner Entlassung an. Vor der Entlassung soll sich jedoch der Director schon einige Zeit vorher mit der Polizei-Behörde des Orts, an welchem der Detinirte seinen Erwerb zu finden hofft, in Correspondenz setzen, welcher es obliegt, mit Bezug auf die Erklärung des Detinirten über die von ihm zu ergreifende Erwerbsweise, eine Gelegenheit zu seiner Unterbringung in einer Gewerbeanstalt oder als Gesinde oder sonst zu ermitteln, oder wenigstens Gelegenheit zu Beschäftigung als Tagelöhner nachzuweisen. Ist der zu entlassende Häusling nicht mehr vollständig arbeitsfähig, so muß die vorgängige Vernehmung der Behörde des Orts erfolgen, wo derselbe seine Angehörigen hat, oder wo die Commune zur Untersuchung derselben verpflichtet ist.

Jeder Häusling wird mittelst Zwangspasses an den Ort seiner Bestimmung dirigirt, und mit der Verwarnung entlassen, daß er im Fall einer zweiten Einlieferung eine Verlängerung der Detentionszeit bei strengerer Behandlung zu erwarten habe.

Wenn ein Verbrecher jugendlichen Alters entlassen werden soll, so hat die Direction über die fernere angemessene Unterbringung derselben nach vorgängeriger Rücksprache mit der Behörde des Orts, wo derselbe hingehört, an die Re-

gierung gutachtlich zu berichten, damit das Nöthige dieserhalb in Zeiten angeordnet werden könne.

§. 15.

7. Verwaltung der Anstalt.

Die Anstalt steht unter unmittelbarer Leitung eines Directors. Die Verwaltung wird durch die Regierung in Posen, unter Mitwirkung einer ständischen Commission in den unten näher bezeichneten Grenzen, und unter oberer Leitung des Ober-Präsidenten der Provinz geführt.

§. 16.

Das Verwaltungs-Personal soll bestehen aus 1) dem Director, 2) dem Dekonomie-Inspector, der zugleich Rentendant ist, 3) dem Actuaris und Kanzelisten. Außerdem ist ein katholischer und ein evangelischer Geistlicher, ein Arzt, ein Chirurgus und ein Catechet oder Schulehrer katholischer Confession bei der Anstalt anzustellen.

Die Funktionen des Geistlichen und des Arztes der Anstalt sollen geeigneten, in Kosten bereits angesetzten, Männern als Nebenkämter übertragen werden.

An Unterbeamten wird ein Haushvater, ein Werkmeister, ein Nachtwächter und ein Pförtner, und so viel Aufseher, als nach dem jedesmaligen Bedürfnisse nothwendig sind, und zwar auf Ablösung angestellt werden.

§. 17.

Die im §. 15. genannte Commission hat das Recht, ihre Vor schläge zur Besetzung der Beamten-Stellen abzugeben, wobei sie aber in Ansichtung der Unterbeamten die Bestimmungen wegen der zur Versorgung berechtigten Individuen zu beobachten hat. Die Anstellung selbst aber geht von dem Ober-Präsidenten der Provinz aus, welcher auch für die sämtlichen Beamten der Anstalt specielle Dienstins truktionen zu ertheilen hat.

§. 18.

Bei der Anstellung, der freiwilligen und unfreiwilligen Entlassung, so wie bei der Pensionirung der bei der Anstalt angestellten Beamten sind die wegen aller übrigen Staatsdienster geltenden Vorschriften zu beachten.

Die Pensionen werden aus dem Fonds der Anstalt ge zahlt.

§. 19.

Die ständische Commission, welche im §. 15. genannt worden ist, besteht aus sechs Mitgliedern, von denen je 2 den 3 auf den Landtagen repräsentirten Ständen ange hören. Vier Mitglieder sollen dem Posener und 2 dem Bromberger Departement angehören. Die Commission, so wie allenfalls gleichzeitig ein Stellvertreter für jedes Mitglied für den Fall der Behinderung, wird durch den Provinzial-Landtag gewählt. Alle zwei Jahre scheidet der 3te Theil durch das Los aus, und wird durch den Provinzial-Landtag wieder ergänzt. Bis der Landtag zusammentritt und die neue Wahl erfolgt, bleiben die seitherigen Mitglieder in ihrer Wirksamkeit.

§. 20.

Die ständische Commission hat das Recht, sich jeder Zeit von dem Zustande der Anstalt in Kenntnis zu setzen und die Behörden auf die Mängel der Verwaltung aufmerksam zu machen.

Sie prüft die Rechnungen und Etats, und ertheilt den ersteren ihre Decharge.

Der ständischen Commission wird, nach der ihr durch gesetzmäßiges Reglement beigelegten Stellung, die selbstständige Beschaffung aller für die Anstalt erforderlichen Lebensmittel und aller sonstigen Bedürfnisse an Holz, Licht u. s. w. überlassen, wogegen dem Ober-Präsidenten der Provinz, so wie der betreffenden Regierung eine Prüfung des dabei beobachteten Verfahrens hinsichtlich seiner Zweckmäßigkeit, so wie der geschlossenen Contracte in dazu geeigneten Fällen, und überhaupt nach dem Inhalt des be zogenen Allerhöchsten Landtags-Abschiedes, eine Controlle

dieser Verwaltung im ausgedehntesten Sinne des Wortes vorbehalten bleibt.

§. 21.

8. Beschaffung der Fonds.

Die Kosten der ersten Einrichtung des Instituts werden auf den Antrag der Provinzial-Stände aus dem Erlöse der, der Provinz durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Januar 1828 geschenkten Zoll-Directions-Gebäudes zu Gordon, und der Ueberrest aus dem Departements-Fonds der beiden Regierungs-Bezirke Posen und Bromberg entnommen, dergestalt, daß das Posener Departement vier Fünftel, das Bromberger aber ein Fünftel der Kosten herviebt. Nach demselben Verhältnisse sollen die Unterhaltungs-Kosten der Anstalt von der Provinz aufgebracht, die diesfälligen Beiträge nach der Seelenzahl auf die resp. Kreise und auf die von der Kreis-Verwaltung ausgeschloßenen Städte Posen und Bromberg, und innerhalb der Kreise nach demselben Principe auf die einzelnen Orts-Gemeinden (Städte, Dörfer und selbstständige zu keiner Gemeinde gehörige Vorwerke) vertheilt, die Sub-Repartitionen in den Gemeinden selbst aber durch deren Vorstände unter der Leitung der Landräthe bewirkt werden, wobei den Gemeinden die Wahl des Maßstabs zu dieser Sub-Repartition, wie bei andern Communal-Las ten, unter Genehmigung der Regierungen und resp. des Ministeriums des Innern, überlassen bleibt.

§. 22.

Der Fonds der Anstalt hat nur die Kosten zu tragen, zu deren Aufbringung kein anderer Verpflichteter vorhanden ist. Die Kosten der Einbringung und Unterhaltung von Personen, welche innerhalb der Provinz kein Domizil haben, müssen daher von den gesetzlich zu ihrer Unterhaltung verpflichteten Personen, Corporationen oder Gemeinen aufgebracht und zur Kasse der Anstalt gezahlt werden.

Berlin den 17. December 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In dessen Vertretung (gez.) Kochler.

Stadt-Theater.

Donnerstag den 21. Januar: Die Familien Montecchi und Capuletti; große Oper in 4 Aufzügen, nach dem Italienischen des Romani. Musik von Bellini.

Bei Heine in Posen ist zu haben:
Boitard, Abbildung und Beschreibung
der vorzüglichsten

Werkzeuge und Geräthschaften, welche bei dem Acker- und Gar tenbau

angewendet werden. Ein unentbehrliches Hülfsbuch für Dekonomen, Gärtnere und diejenigen Künstler und Handwerker, welche Acker- und Garten-Werkzeuge versetzen, z. B. für Schmiede, Wagner, Stellmacher, Korbmascher, Töpfer und Andere. Mit 105 lithogr.

Tafeln. gr. 8. 2 Rthlr.

Kein landwirthschaftlicher Verein, kein Landwirth von einiger Bedeutung, darf dieses schone Werk uns verücksichtigt lassen, wenn er der Kunst, den Boden und dessen Früchte mit Vortheil zu bearbeiten, Meis-

ster seyn will. Es kann ihm von ganz unberechenbarem Nutzen seyn, der für's allgemeine Beste noch vermehrt wird, wenn er die genannten Handwerke und Werkzeugsverfertiger darauf aufmerksam macht. Die Zahl der ganz vorzüglich schönen Abbildungen verbürgt den Reichtum der Gegenstände. Sie alle sind nach wirklich mit Vortheil in Anwendung gebrachten Exemplaren treu copirt.

Advertissement.

Bei dem Beginn des neuen Jahres kann ich nicht unterlassen, mich sowohl meinen Geschäfts-Freunden, als auch dem biesigen und auswärtigen Publikum ganz ergeben zu empfehlen.

Ich besorge prompt und gegen billige Tantieme im In- und Auslander

1) Den Ein- und Verkauf von Staatspapieren, Erbforderungen und Hypotheken.

2) Den Ein- und Verkauf von Land-Gütern, eben so deren Pachtungen und Verpachtungen.

3) Den Ein- und Verkauf von Apotheken &c. Eben so auch

4) werden den Herren Apothekern und Kaufleuten, suchte Gehülfen und Lehrlinge,

5) so wie den Herren Gutsbesitzern, Hauslehrern, Beamten, Wirtschafterinnen, besonders Domestiquen jeder Classe besorgt.

Den Herren Provisoren, Apothekern, Gehülfen, Hauslehrern, Handlungs-Commis und Wirthschafts-Beamten &c., welche sich an das genannte Comptoir wegen einem Engagement wenden, erlaube ich mir hiermit ergebenst anzugeben, daß selbige, um zu ihrem Zwecke recht bald zu gelangen, 1 Rthlr. an Eintragungs-Gebühren und Abschriften der Zeugnisse einsenden müssen, nach besorgter Uststellung aber ist dann noch ein Honorar von 2 Rthlr. zu entrichten.

F. W. Nickolmann,

Besitzer des Commissions-Comptoirs, der Haupt- und Residenz-Stadt Breslau.

Meinen auf Kuhndorf (heute Königs-Straße) gelegenen Garten bin ich willens, von Ostern auf ein Jahr zu verpachten.

D. G. Voarth.

Wein hier auf St. Adalbert No. 20. belegtes Grundstück zum Eichkronz, nebst sehr geräumigen Schüttböden und Wollremisen, wird zu Michaelis d. J. pachtlos. Pachtlustige fordere ich hierdurch ergebenst auf, sich bei mir spätestens bis Ostern d. J. in Kurnik durch portofreie Briefe zu melden.

Posen den 5. Januar 1836.

H. M. Schiff.

Beste Mallaga-Citronen à 100 2½ Rthlr., Apfelsinen, grüne und gelbe Pomeranzen, s. Capern und Caviar ebenfalls zu den billigsten Preisen zu haben bei

Brümmer & Rohrmann,
Markt No. 85.

Getreide-Marktpreise von Posen, den 18. Januar 1836.

Getreidegattungen. (Der Scheffel Preuß.)	Preis	
	von Rthl. Sgr. Pf.	bis Rthl. Sgr. Pf.
Weizen	1 — 8 —	1 — 9 —
Roggen	— 25 —	— 26 —
Gerste	— 23 —	— 24 —
Hafer	— 15 —	— 16 — 6
Buchweizen	— 26 —	— 27 —
Erbesen	1 — 5 —	1 — 6 —
Kartoffeln	— 12 —	— 13 — 6
Heu 1 Ctr. 110 u. Preuß.	— 23 —	— 24 —
Stroh 1 Schock, à 1200 u. Preuß.	4 — —	4 — 5 —
Butter 1 Fass oder 8 u. Preuß.	1 20 —	1 22 — 6

Getreide-Marktpreise von Berlin, 14. Januar 1836.

Getreidegattungen. (Der Scheffel Preuß.)	Preis	
	zu Lande: Rthl. Sgr. Pf.	auch zu Wasser: Rthl. Sgr. Pf.
Weizen	1 23 2	1 21 3
Roggen	1 5 8	1 5 —
große Gerste	— 27 10 —	— 26 11 —
kleine	1 2 —	— 25 —
Hafer	— 25 —	— 20 —
Erbesen	1 25 —	1 10 —
Linsen	1 18 —	— — —
Zu Wasser:		
Weizen, weißer . . .	— — —	— — —
Roggen	1 10 —	— — —
große Gerste	— — —	— — —
Hafer	— 23 9 —	— 22 6 —
Das Schock Stroh . .	6 10 —	5 — —
Heu, der Centner . .	1 10 —	— 20 —

Branntwein-Preise in Berlin, vom 8. bis 14. Januar 1835.

Das Fass von 200 Quart nach Tralles 54 p.Ct. oder 40 p.Ct. Richter gegen baare Zahlung und sofortige Ablieferung: Korn-Branntwein 16 Rthlr., auch 16 Rthlr. 15 Sgr.; Kartoffel-Branntwein 14 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf., auch 15 Rthlr.

Kartoffel-Preise

vom 7. bis 13. Januar 1836.

Der Scheffel 15 Sgr., auch 10 Sgr.